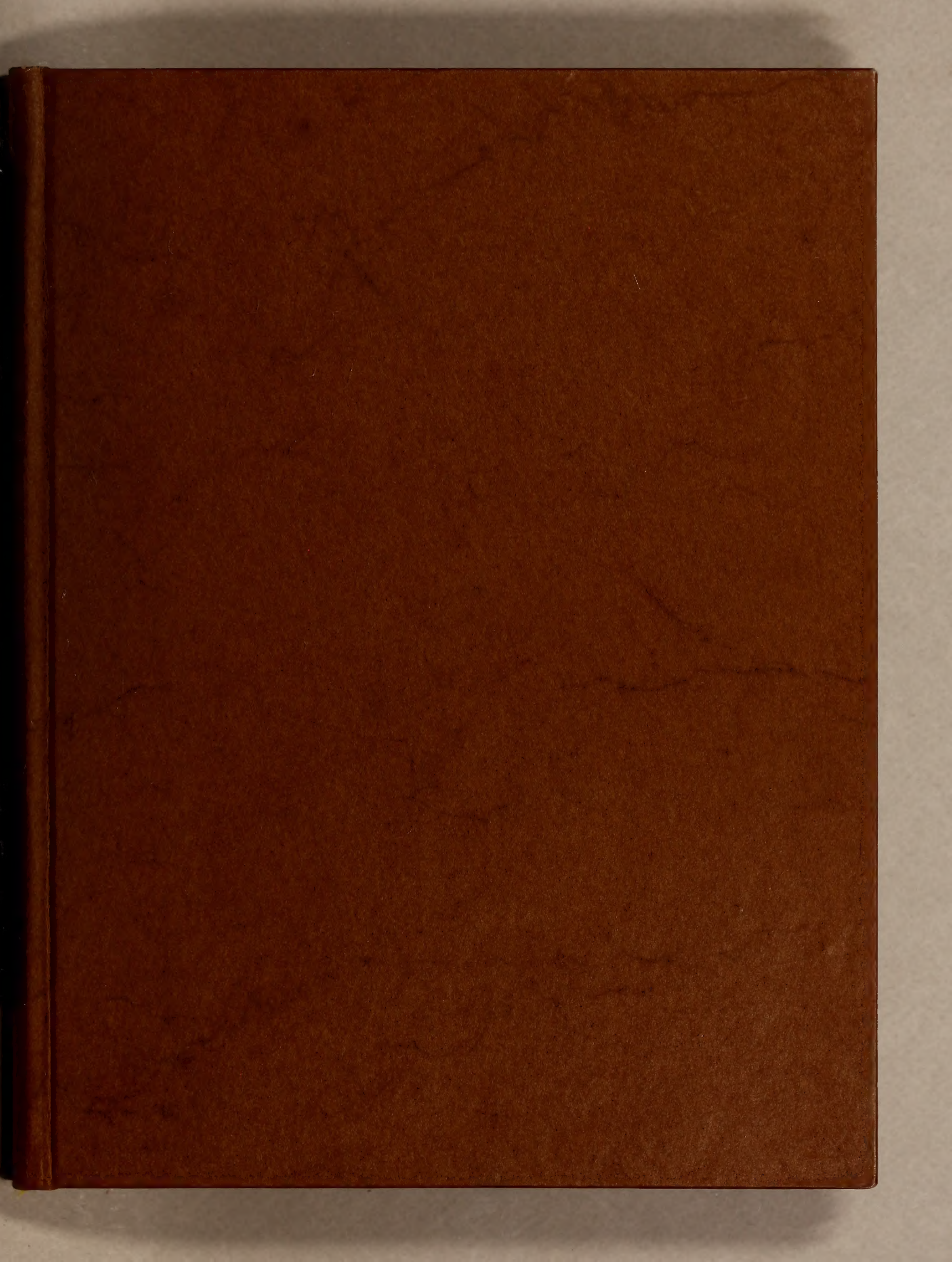
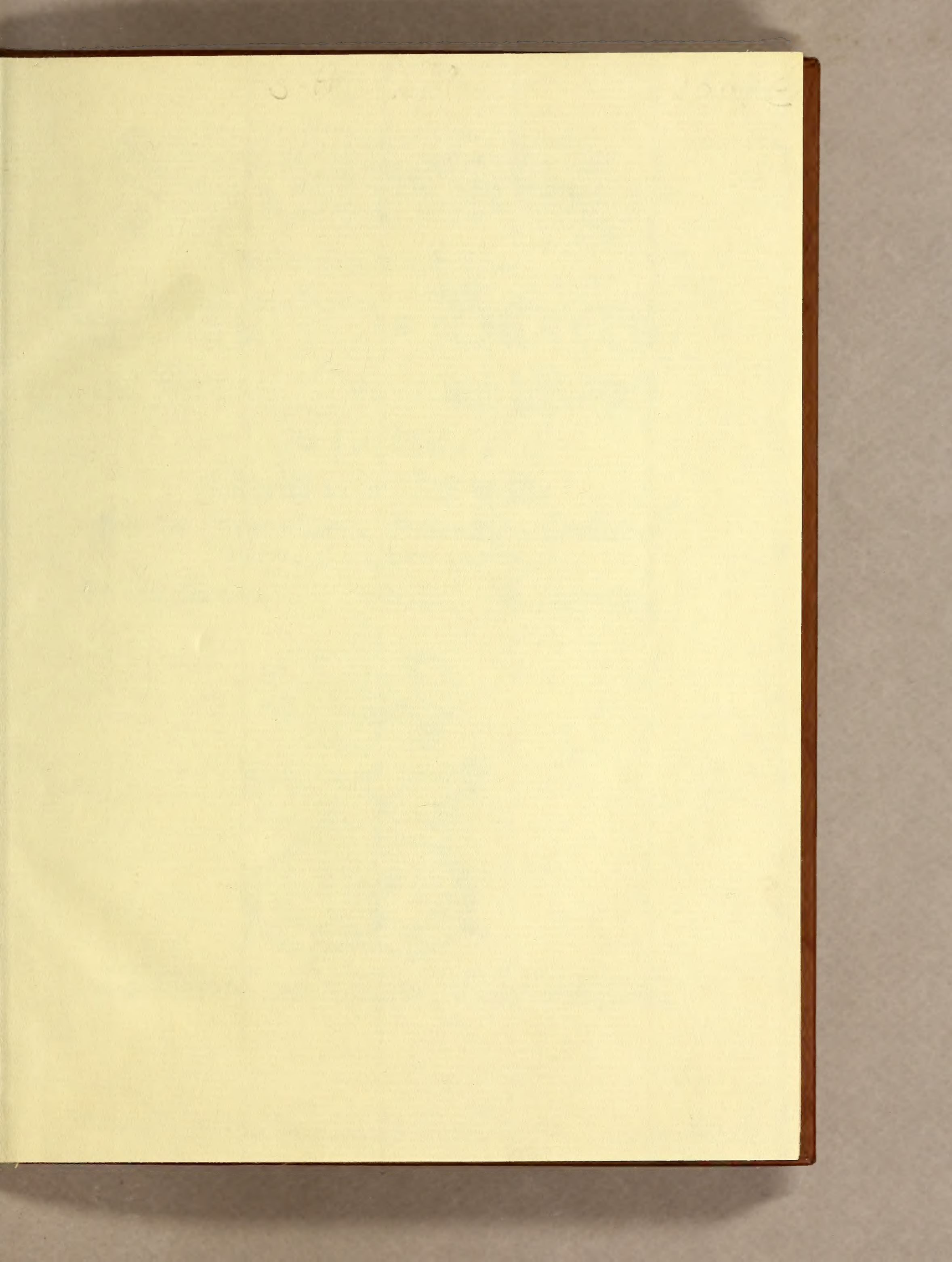






INTERIMS-PLACAT

betreffend den

Handel nach den Dänischen Colonien in America und auf der Küste von Guinea.

Sub Dato FRIDERICHSBURG-Schloß, den 30 August. 1754.



Altona, gedruckt bey den Gebr. Burmester, Königl. privil. und Gymnas. Buchdr.

296

Wir Friderich der Fünfte, von GOttes Gnaden,

König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c.

Thun kund hiemit: Daß wie Wir zum Behuf des gemeinen Bestens, und zur Ausbreitung und Flor des Handels und der Seefahrt, allergnädigst für gut befunden, Unsere Colonien in America St. Thomas, St. Croix und St. Jean zusamt dem Fort Christiansburg in Africa, samt was dazu gehöret, so sämtlich bishero der West-Indisch- und Guineischen Compagnie unter Octroy allergnädigst übertragen worden, Allerhöchst Selbst zu übernehmen: Also hierdurch allergnädigst bekannt gemacht wird, daß es sämtlichen Unseren lieben und getreuen Unterthanen in Unseren Reichen Dännemark und Norwegen, samt dem Herzogthum Schleswig zugelassen, sowol bemeldte Colonien in America, als auch das Fort Christiansburg in Guinea zu besegeln, imgleichen Sclaven von Guinea nach America überzuführen, bey welcher Fahrt sie verschiedene hiesige Landes-Producten, zusamt andern auch von fremden Orten benöthigte, imgleichen von China und Ostindien anhero kommende Waaren absetzen, auch von daher nach vorbemeldten Unseren Reichen und Landen die Americanische Retouren und Frachten, welche sie daselbst entweder für die ausbringende Waaren oder übergeführ-

te

te Sclaven erhandeln, oder auch von den Einwohnern auf Fracht annehmen mögten, zurückführen und verkaufen können.

Es haben demnach diejenigen, so diese Fahrt, so weit gegenwärtiges Jahr betrifft, unternehmen wollen, sich auf dem Contoir der West-Indisch- und Guineischen Compagnie auf Christianshafen zu melden, und an die Compagnie 2 Rthlr. p. Last der Schifs-Trächtigkeit zu erlegen, da ihnen solchemnächst aus Unser Rente-Kammer Unser Königl. See-Paß zu der bevorstehenden Reise, es mag nun solche destiniret seyn nach und von den Dänischen Americanischen Colonien oder nach Guinea, und von da nach America, und von da wieder nach dem Ort in Unseren Reichen oder Herzogthum Schleswig, welcher verlanget, und von beykommenden angezeiget wird, ertheilet werden soll. In vorangeführter Zeit geniessen sie dieselbigen Freyheiten, so der West-Indisch- und Guineischen Compagnie bishero bewilliget gewesen, nämlich Freyheit für Zoll, Consumtion, Accise, und allen sonstigen Impost, respectu sämtlicher zur Ausrüstung und Proviantirung benöthigter, imgleichen der zur Cargaison entweder von fremden Orten verschriebenen, oder hier einkaufenden Waaren, nach desfalls eingegebener genauen Requisition, imgleichen auch Freyheit für Last-Geld. Um welches alles die nöthige Anstalt von Unser Rente-Kammer gemacht werden wird. Dagegen wird bezahlet:

1. Beym Ein- und Ausgehen in den Dänischen Colonien in America die bishero gewöhnliche Recognition nebst Weger- und Ankerage-Geld, so sich beläuft:

Auf St. Thomas beym Eingehen an Recognition — — — 5 pro Cent

Dito beym Ausgehen — 6 pro Cent

Weger-Geld 100 Pfund 3 ßl.

Ankerage-Geld, so nach Proportion der Grösse eines jeden Schiffes 18 à 20 Rthlr. ist,

Auf St. Croix die Eingehende Recognition — 5 pro Cent

Dito die Ausgehende — 5 pro Cent

Im übrigen eben so wie auf St. Thomas.

2. Auf

2. Auf der Küste Guinea wird nichts bezahlet, allein bey der Ankunft von Guinea nach St. Thomas oder St. Croix wird für die einbringenden Sclaven

Auf St. Thomas — 8 Rthlr. p. Kopf
St. Croix — 4 Rthlr. p. Kopf bezahlet.

welches par Pieces des Indes oder für einen vollkommenen Männ- oder Weiblichen Sclaven, und für die andere à Proportion gerechnet wird.

3. Für die Retour-Ladungen von America wird der Zoll nach dem Belauf der Waaren beym Verkauf an dem Ort, wo die Waaren retourniren, bezahlet, nämlich:

1 pro Cent Species von den beweislich ausser Reichs führenden Waaren,
und 2½ pro Cent Species von dem Belauf der in Unserm Reiche verbleibenden Waaren.

Diese vorbemeldte Conditionen sind jedoch nur für die Schiffe, so in diesem Jahr ausgerüstet werden, da es sonsten beym Anfang zukünftigen Jahrs festgesetzt und bekannt gemacht werden soll, unter welcher Freyheit und gegen was vor Abgift dieser Handel für die zukünftige Zeit getrieben, auch wie es sonsten überhaupt darunter verhalten werden soll.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Fridericshburg, den 30 August 1754.

FRIDERICH R.



... zu bekommen bey den Gebrüdern Burmester, Königl. privil. und Gymnasien Buchdr.

